

nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen ganz bestimmten Kreis wendet. Ein Verbot für den Geistlichen, diesen Weg zu wählen, besteht nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht. Die Angemessenheit hängt von den Umständen ab. Nicht zuletzt spielt auch der Kostenpunkt eine Rolle.

Ad 2. Das als Manuskript gedruckte Schriftwerk bedarf, wenn auch sonst der Inhaltzensurpflichtig wäre, keiner bischöflichen Druckerlaubnis. Can. 1385 Cod. jur. can. verlangt für die Herausgabe (edere) gewisser Schriftwerke eine Druckerlaubnis und umschreibt in § 2 desselben Kanon das edere mit *juris publici facere*. Da bei einem Manuskriptdruck dieses *juris publici facere* nicht vorliegt, ist die bischöfliche Druckerlaubnis nicht notwendig.

Ad 3. Nach den *allgemeinen Zensurvorschriften* braucht auch der ordenseistliche Schriftsteller für einen Manuskriptdruck kein Imprimatur seines klösterlichen Obern. Es können aber die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaft die Einholung der Erlaubnis fordern. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, scheint der klösterliche Gehorsam die Einholung der Erlaubnis zu verlangen. Daher sagt *Raus*, Inst. can., 1931², 555: „*Notare volumus religiosos non ideo (Manuskriptdruck) dispensari a petenda licentia congrua aliunde requisita pro hoc quoque scriptorum genere.*“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(**Ein Fehler im Dispensreskript.**) Es wurde beim Apostolischen Stuhle um Dispensation vom Ehehindernis der doppelten Schwägerschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinie angesucht. Das eingelangte Reskript spricht bloß von einer Dispensation der Schwägerschaft des ersten gleichen Grades, erwähnt also den Umstand der Mehrheit des gleichen Hindernisses nicht. Frage: Kann das Reskript durchgeführt werden oder ist ein neues Ansuchen an den Apostolischen Stuhl zu stellen? Die Kanones 1050 und 1052 Cod. jur. can. geben eine Kasuistik für die Fehler beim Ansuchen, bzw. bei Verleihung von Ehedispenstationen, doch ist der vorliegende Fall nicht berücksichtigt. Wohl aber könnte — *salvo meliore* — der can. 47 herangezogen werden: „*Rescripta non fiunt irrita ob errorem . . . rei, de qua agitur dummodo judicio Ordinarii nulla sit de ipsa . . . re dubitatio.*“ Wenn also nach der Meinung des Ordinarius kein Zweifel besteht, daß die Dispensation auf das im Ansuchen dargestellte Hindernis sich erstreckt, so kann das Reskript trotz des Fehlers durchgeführt werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(**Kann von den Siebenhänderzeugen abgesehen werden?**) Can. 1975, § 1 verfügt, daß bei Impotenzprozessen und Erhebungen de matrimonio rato non consummato beide Gatten,